

Geschäft: 34406
Archiv: 12/31

Worb, 8. April 2024 cr

Änderung des Reglements über die ständigen Kommissionen - synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Neues Recht
	I.
<p><i>Der Grosse Gemeinderat von Worb</i></p> <p>gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Das Parlament von Worb</i></p> <p>gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der <u>Gemeindeordnung</u> der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
<p>Art. 9</p> <p>Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission</p> <p>¹ Die Zusammensetzung, die Wahl, die Entscheidbefugnisse und die Aufgaben der</p> <p><i>a</i> Geschäftsprüfungskommission <i>b</i> Aufsichtskommission</p> <p>sind in der Gemeindeverfassung und in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.</p> <p>² Sie organisieren ihr Sekretariat selbst. Sie können damit ein Mitglied betrauen oder die entsprechenden Arbeiten Dritten übertragen.</p>	<p>¹ Die Zusammensetzung, die Wahl, die Entscheidbefugnisse und die Aufgaben der</p> <p><i>a</i> Geschäftsprüfungskommission <i>b</i> Aufsichtskommission</p> <p>sind in der <u>Gemeindeordnung</u> und in der Geschäftsordnung des <u>Parlaments</u> geregelt.</p>
<p>Art. 15</p> <p><i>c</i> Entscheidbefugnisse und Antragsrecht</p> <p>¹ Die Finanzkommission entscheidet über Stundungs-, Erlass- und Rückforderungsbegehren im Steuerwesen.</p> <p>² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag</p> <p><i>a</i> zur Finanzplanung</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>b</i> zum Voranschlag <i>c</i> zur Gemeinderechnung <i>d</i> zu Finanzgeschäften des Grossen Gemeinderates, die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht haben.</p>	<p>³ Sie nimmt Kreditabrechnungen zur Kenntnis.</p>
<p>Art. 16 Infrastrukturkommission a Zusammensetzung ¹ Die Baukommission besteht aus sieben Mitgliedern. ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.</p>	<p>Baukommission</p>
<p>Art. 26 Sicherheitskommission a Zusammensetzung ¹ Die Sicherheitskommission besteht aus sieben Mitgliedern. ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen. ³ Die Kommandantinnen oder Kommandanten von Zivilschutz und Feuerwehr sowie eine Polizistin oder ein Polizist der Kantonspolizei nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>Gelöscht.</p>
<p>Art. 31 c Entscheidbefugnisse und Antragsrecht ¹ Die Planungskommission a gelöscht <i>b</i> entscheidet über die Durchführung von Mitwirkungsverfahren bei der Ortsplanung <i>c</i> entscheidet über Beitragsgesuche zur Erhaltung von schützenswerten Kultur-</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>und Naturobjekten</p> <p><i>d</i> prüft und beurteilt Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten, Bauvorhaben in Ortsbilschutzgebieten und Bauvorhaben für schützenswerte und erhaltenswerte Gebäulichkeiten mit Umgebung zuhanden der Bewilligungsinstanzen</p> <p><i>e</i> prüft und beurteilt Überbauungsordnungen für Schutzgebiete und erstattet Mitbericht an das geschäftsführende Organ</p> <p><i>f</i> informiert im Verwaltungsbericht über die Beiträge an schützenswerte und erhaltenswerte Kultur- und Naturobjekte</p> <p><i>g</i> erstellt den Voranschlag für Beitragsleistungen aus dem Fonds für Kultur- und Naturobjekte.</p> <p>² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag</p> <p><i>a</i> zur Raumplanung</p> <p><i>b</i> zum öffentlichen Verkehr</p> <p><i>c</i> gelöscht</p> <p><i>d</i> gelöscht</p> <p><i>e</i> gelöscht</p> <p><i>f</i> gelöscht.</p>	<p><i>d</i> gelöscht.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Das Bildungsreglement vom 7. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 33</p> <p>Bildungskommission</p> <p>1. Organisation</p> <p>¹ In der Gemeinde besteht eine Bildungskommission mit sieben bis neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des für die Bildung zuständigen Departements präsidiert die Kommission.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jah-</p>	<p>¹ In der Gemeinde besteht eine Bildungskommission mit sieben Mitgliedern.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>ren unter Berücksichtigung der proportionalen Vertretung der Parteien und Wählergruppen im Grossen Gemeinderat. Die Parteizugehörigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten wird angerechnet. Wenn möglich ist bei der Wahl auf eine angemessene Vertretung der Aussenbezirke zu achten.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Tagesschulleitung nehmen in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>⁵ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission teil, wenn es um Personalgeschäfte geht.</p>	
	III.
	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.